

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-397; Geschäft-
/Dossier: 2023-204; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028
gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-210 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg 120 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 30 weiteren Pfarrstellenprozent wegen besonderer Verhältnisse im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein und ein weiteres Gesuch betreffend einen Härtefall ohne Angabe der ersuchten Stellenprozente.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

Erwägungen des Kirchenrates

Das Gesuch betreffend die Zuteilung von 30 weiteren Pfarrstellenprozent aufgrund besonderer Verhältnisse im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beschreibt die Gemeindesituation in der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg und hebt dabei unter anderem folgende Punkte hervor: Erstens hat die Kirchgemeinde als Zusammenschlussgemeinde zwei Gottesdienstorte, in denen jeden Sonntag Gottesdienste gefeiert wird. Zweitens geht die politische Gemeinde Bauma von einem starken Bevölkerungswachstum aus, das voraussichtlich auch bei der Kirchgemeinde zu einem Mitgliederzuwachs führen wird. Diese und die weiteren angeführten Punkte erfüllen das Kriterium besonderer Verhältnisse im Pfarramt nicht. Vielmehr beschreiben sie grösstenteils übliche Verhältnisse, mit denen viele Kirchgemeinden im Rahmen der rechnerischen Pfarrstellenzuteilung umzugehen haben. Die Besonderheit von zwei Gottesdienstorten, an denen regelmässig Gottesdienste stattfinden, wird durch die 20 weiteren Pfarrstellenprozente berücksichtigt, die der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg aufgrund von Art. 117 Abs. 2 KO bereits zugeteilt wurden.

Dem Gesuch betreffend den Härtefall von Pfr. Daniel Kunz, geb. 1960, ist zu entsprechen, da er im Februar 2025 ordentlich pensioniert werden wird. Der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg sind somit 30 weitere Pfarrstellenprozent befristet bis Ende Februar 2025 zuzuteilen. Im Fall einer vorzeitigen Pensionierung oder einer vorherigen anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Zuteilung der weiteren Stellenprozente mit diesem Datum.

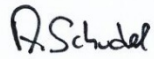
Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 30 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, längstens bis zur Pensionierung von Pfr. Daniel Kunz per 28. Februar 2025.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg, Othmar Hasler, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: othmar.hasler@kirchebauma.ch.
- Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Präsident, via E-Mail: patrick.schwarzer@zhref.ch.
- Pfr. Marcus Maitland-Reibenschuh, Dekan des Pfarrkapitels Pfäffikon, via E-Mail: marcus.maitland@kirchehittnau.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei